

**Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl  
Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Trauerhallen  
im Stadtgebiet Werl vom 16.12.2021**

Auf Grund der §§ 7 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl erlassen:

**§ 1**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Trauerhallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**

I. Grabnutzungsgebühren

1. Erd- Reihengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre)
  - a) Erd-Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre)  
je Grabstelle 1.614,43 €
  - b) Erd-Reihengrab (anonym - Erwachsene u. Kinder  
über 5 Jahre) je Grabstelle 2.286,56 €
  - c) Erd-Reihengrab (Kinder bis zum vollendeten  
5. Lebensjahr und Totgeburten)  
je Grabstelle 1.266,37 €
2. Wahlgräber (Nutzungsrecht 40 Jahre)
  - a) Erd-Wahlgrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre)  
je Grabstelle 2.907,63 €
  - b) Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch)  
je Grabstelle 3.270,58 €
  - c) Pflegeleichtes Erd-Wahlgrab  
(Erwachsene und Kinder über 5 Jahre)  
je Grabstelle 3.747,60 €
3. Urnengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre)
  - a) Urnen-Reihengrab  
je Grabstelle 1.020,32 €
  - b) Urnen-Reihengrab (anonym bzw. ohne Pflege)  
je Grabstelle 1.098,33 €
  - c) Urnen-Gemeinschaftsfeld  
je Grabstelle 1.176,35 €
  - d) Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Grab  
(Erwachsene und Kinder über 5 Jahre)  
je Grabstelle 1.332,38 €
- Urnengräber (Nutzungsrecht 40 Jahre)
  - e) Urnen-Wahlgrab für die Grabstätte mit erster  
Grabstelle 1.784,22 €
  - f) Baumurnenwahlgrab 3.179,02 €

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 4. | Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Verlängerungsjahr:   |         |
|    | a) je Erdwahlgrabstelle   | 72,69 € |
|    | b) je islamische/muslimische Wahlgrabstelle   | 81,76 € |
|    | c) je Urnenwahlgrabstelle   | 44,61 € |
|    | d) je pflegeleichte Erd-Wahlgrabstelle  | 93,69 € |
|    | e) Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei ErdWG und Urnen-WG), je Jahr der Überschneidung der Ruhefristen     | 44,61 € |
|    | f) Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne (Doppelbelegung bei Baumurnenwahlgrab), je Jahr der Überschneidung der Ruhefristen      | 79,48 € |
| 5. | Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten werden tagesscharf nach den Sätzen gem. 4. a) – f) berechnet. |         |

## II. Beisetzungsgebühren

### 1. Beisetzungen

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre<br>je Beisetzungsfall/Grabstelle                       | 836,38 € |
| b) | Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>und Totgeburten je Beisetzungsfall/Grabstelle | 358,45 € |
| c) | Urnenbeisetzungen je Beisetzungsfall/Grabstelle  | 238,97 € |

### 2. Ausgrabungen und Umbettungen

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | Ausbetten eines Sarges von Erwachsenen<br>je Grabstelle  | 1.045,48 € |
| b) | Ausbettung einer Urne inklusive Versand<br>je Grabstelle   | 298,71 €   |
| c) | Umbettungen (Ausgraben und Umbetten) eines Sarges<br>von Erwachsene und Kinder über 5 Jahre<br>je Grabstelle | 1.672,76 € |
| d) | Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>je Grabstelle  | 716,90 €   |
| c) | Umbettung einer Urne je Grabstelle   | 477,93 €   |

## III. Trauerhalle

- |  |  |          |
|--|--|----------|
|  | Benutzung einer Trauerhalle (je Feier/Zeremonie) | 232,65 € |
|--|--|----------|

IV. <u>Zulassungsgebühren</u> für das Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen Einfassungen und Einfriedigungen Genehmigungsgebühr	48,11 €
---	---------

### **§ 3 Gebührensschuldner/in**

Gebührensschuldner/in ist, wer

- a) eine Leistung nach dieser Gebührenordnung beantragt oder
- b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle erwirbt oder
- c) eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.

### **§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihen- oder Wahlgrabstelle oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen nach dieser Satzung. Sie werden fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

### **§ 5**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 18.12.2020 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 15.12.2021 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister

Werl, den 16.12.2021

gez. Höbrink

Bürgermeister